Benützungsreglement Forsthaus Berghübel der Gemeinde Bärschwil[1]

1. Aufsicht

1.1 Die Aufsicht über das Forsthaus obliegt dem Gemeinderat.
1.2 Für die Ueberwachung und Kontrolle des Forsthauses (Schlüsselüber- bzw. Rückgabe) bestimmt der Gemeinderat eine verantwortliche Person (Hüttenwart/-in).
1.3 Dem Hüttenwart/Hüttenwartin oder seiner Stellvertretung steht das Recht zu, Kontrollen durchzuführen.

2. Vermietung

2.1 Das Forsthaus wird vermietet an:
- Einwohner von Bärschwil
- Auswärtige

2.2 Mietgesuche werden strikte nach der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. In speziellen Fällen entscheidet der Gemeinderat.
2.3 Folgenden Gremien wird das Forsthaus jährlich einmal zu einer unentgeltlichen Benützung zur Verfügung gestellt:
- Kirchgemeinderat (freie Wahl)
- Gemeindekommissionen (Montag - Donnerstag)
- politische Parteien (Montag - Donnerstag)

3. Reservation

3.1 Mietgesuche für das Forsthaus sind an den Hüttenwart zu richten. Dazu sind folgende Angaben notwendig:
- Name, Adresse, Telefonnummer des Mieters (verantwortliche Person)
- Datum und Dauer des Anlasses
- Art des Anlasses, Verkauf von Esswaren und Getränken? Wenn ja => Anlassbewilligung bei der Gemeinde einholen

3.2 Reservationen sind frühestens 12 Monate vor dem Anlass möglich.

4. Spezielle Bestimmungen

4.1 Das Forsthaus wird nicht zu gewerblichen Zwecken vermietet.
4.2 Zum Mobiliar, Kücheninventar und allen Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Beschädigungen jeder Art gehen zu Lasten des Mieters.
4.3 Musikboxen dürfen nicht ausserhalb des Forsthauses aufgestellt werden.
4.4 Zelte dürfen nur direkt hinter dem Forsthaus aufgestellt werden (in Rücksprache mit Hüttenwart/-in).
4.5 An folgenden Fest- und Feiertagen wird das Forsthaus **nicht** vermietet:
- Auffahrt (falls Banntag stattfindet)
- 1. August (falls ein Ortsverein die Bundesfeier der Gemeinde durchführt)
- Buss- und Bettag
- Allerheiligen 1. November

[1] Anmerkung: Dieses Reglement wird infolge Fusion der Einwohner- und der Bürgergemeinde per 01.01.2025 neu genehmigt.

5. Benützungsgebühr

Die Gebühren für die Benützung des Forsthauses, inkl. Strom und Einrichtungen, exkl. Cheminéeholz, sind wie folgt festgesetzt:

pro Anlass (Tag und eine Nacht)	CHF	130.00
jeder weitere Tag	CHF	100.00

Erfolgt eine Annullation bis einen Monat vor dem Anlass, so fallen CHF 50.00 der Gebühr als Bearbeitungsentschädigung an. Spätere Annullationen erfordern die volle Mietgebühr. In speziellen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Die Gebühr ist spätestens 10 Tage nach Erhalt der Reservationsbestätigung mittels Einzahlungsschein der Gemeinde Bärschwil zu überweisen. Ansonsten verfällt die Reservation.

6. Allgemeine Punkte

Der Schlüssel wird am Tag des Anlasses ab 10.00 Uhr beim Forsthaus übergeben.
Beim Verlassen des Forsthauses sind folgende Punkte zu beachten:

- WC und Lavabo sauber reinigen
- WC-Abfalleimer leeren und reinigen
- Spülbecken sauber reinigen
- Kühlschrank: Stecker ausziehen und Türe offen lassen
- Cheminée: Feuer abbrennen und Asche liegen lassen
- Grill reinigen
- Stühle auf Tische (Sitzfläche auf Tischplatte)
- Boden zweimal nass aufnehmen
- Aussenplatz mit Besen reinigen
- Aussentisch rund abwischen
- Fenster und Fensterläden schliessen
- Sämtliche Lichter ausschalten
- Abfälle und Leergut sind vom Mieter mitzunehmen
- **Jeglicher Abfall und Abfallsäcke dürfen nicht im Wald deponiert werden**

Das Forsthaus muss am folgenden Morgen bis spätestens um 10.00 Uhr dem Hüttenwart/-in übergeben werden.

Wichtig

Vor dem Forsthaus und auf den Wiesen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Das Entfachen von Feuer ist nur bei der vorbereiteten Feuerstelle, in Feuerschalen und Grill aller Arten (Gas, Elektro, Kohle) erlaubt. **Kantonale Feuerverbote z. B. infolge langer Trockenheit sind zwingend einzuhalten!**

Die Weisungen betreffend Naturschutzgebiet sind strikte einzuhalten.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2024

Gemeinde Bärschwil

EINWOHNERGEMEINDE * BÄRSCHWIL *

Karin Guntern
Gemeindevizepräsidentin

Nicole Jeker
Gemeindeschreiberin